

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 31. Juli

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Vermisstenanzeige (S. 57). — Tag der Inneren Mission (S. 58). — Vertretung der Ostflüchtlinge in den kirchlichen Körperschaften (S. 58). — Änderung in der Besoldung der Beamten und Angestellten (S. 58). — Beurteilung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (S. 59). — Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen (S. 59). — Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker (S. 59). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 60). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 60).

III. Personalien (S. 60).

BEKANNTMACHUNGEN

Vermisst

sind von den Geistlichen unserer Landeskirche nach dem Stand vom 1. Juli 1947

N a m e :	Amtsitz:	Tag der letzten Nachricht:	Letzter Aufenthaltsort:
Diekow, Wilhelm	Erittau	9. April 1945	Kurische Nehrung
v. Dorrien, Otto	Uetersen I	27. März 1945	Königsberg
Eck, Dr. Otto	Kiel - Holtenau	19. März 1945	Balga b. Heiligenbeil
Emersleben, G.	Krempe	3. Juli 1944	Münst, Mittelabschnitt Osten
Fürst, Alfred	Dowshlag	7. März 1944	Maßlitz, südlich Nowor- schew/Nordabschn. Rußl.
v. Hagen, Robert	Süderau	11. Januar 1943	Rossosch, zw. Stalingrad und Charkow
Hansen, Curt	Enge	12. Januar 1945	Kielce (Polen)
Holst, Friedrich	Karby	14. Juni 1944	Kraßnie b. Lemberg
Horstmann, Hans	Heide	28. Januar 1943	Ostfront
Jonas, Heinz	Höllingstedt	5. Januar 1943	Stalingrad
Kjer, Peter	Neuentkirchen	10. Februar 1945	Uglitsch an der Wolga
Lienau, Paul	Landkirchen	15. April 1945	Glaß/Schlesien (Ostfront)
Lund, Helmut	Pronstorf	22. Juni 1941	Nemteni/Cotumore/Beß- arabien (Ostfront)
Martensen, Friedrich	Dreisdorf	Anfang 1944	Sewastopol
Paulsen, Karl	Treia	12. Januar 1945	Ostfront
Rofanski, Manfred	Blankenese IV (Schene- feld)	2. Februar 1945	—
Rühfen, Willi	Rodenäs	Januar 1945	Kriegsschule Bromberg
Spanuth, Koloff	Goldelund	10. Januar 1942	Ostfront bei Toropez
Traußen, Alfred	Uelvestüll	6. Januar 1943	Im Raum v. Stalingrad
Ulrich, Dr. Hans	Wasthorst	28. Januar 1942	Ilmensee (Ostfront)
Hilfsgeistliche			
Gerner, Friedrich	—	10. Februar 1945	—

„Von allen Seiten umgibst Du mich und hältst Deine Hand über mir“ Psalm 139,5

Wir geben die Namen unserer vermissten Amtsbrüder bekannt mit der herzlichsten Bitte, ihrer und ihrer Angehörigen fürbittend zu gedenken.

Kiel, am 25. Juli 1947

Bischof Halfmann.

Tag der Inneren Mission.

(Kollektenplan 1947, abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Stück 8).

Riel, den 15. Juli 1947.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Kollekte für den Tag der Inneren Mission am 7. September 1947 abzuhalten ist.

Für die Kanzelabkündigung folgt nachstehend das Wort der Kirchenleitung zum Tage der Inneren Mission.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

Wort der Kirchenleitung
zum Tage der Inneren Mission.

Am Tage der Inneren Mission, 7. September 1947, ist in den Gottesdiensten folgendes Wort von der Kanzel zu verlesen:

„Der Tag der Inneren Mission will von uns ein besonderes Opfer der Liebe, mit dem wir uns der ungeheuren Not, die uns umgibt, entgegenstellen und die Anstalten und Werke der Inneren Mission stärken sollen. Der lebendige Gott ruft uns, daß wir vor der Größe der Not nicht verzagen, sondern unsere Verantwortung wahrnehmen und das tun, was wir tun können.

Die christliche Gemeinde ist eine Minderheit und verfügt nicht über die Macht und die Mittel, um das todkranke Volk zu heilen. Ihr ist aber der Glaube gegeben, der die Welt überwindet, und die Liebe, die nichts verloren gibt. Wenn jemals, so ist heute die christliche Gemeinde zur besonderen Bewährung des Glaubens und der Liebe aufgefordert. Wo aber wirklich geglaubt und geliebt wird in der Kraft des Herrn Jesus Christus, der den Tod besiegt hat, da kann auch heute der Tod zurückgeschlagen werden.

Wir brauchen Mittel für die Werke der Inneren Mission in unserer Landeskirche: Für die Pflegeanstalten und das Brüderhaus in Rickling, für die Alters-, Flüchtlings- und Kriegsverfehrtenheime in Neumünster, Boostedt und Rickling, für das Frauenheim in Innien, für die Bahnhofsmission, für die Stadtmission Riel, für die Diakonissenhäuser in Flensburg, Altona, Kropp und allerlei andere Werke.

Es ist aber mit dem Opfer von Geld und Gaben nicht getan. Sondern Christus braucht Menschen, die seinem Ruf in die Arbeit folgen. Unsere Diakonissenhäuser brauchen dringend junge Schwestern, die ihr Leben dem wertvollsten und notwendigsten Dienst widmen. Das Brüderhaus braucht junge Männer, die den Diakonendienst in Anstalten und Gemeinden tun. Alle Zweige kirchlicher Arbeit warten auf Menschen, die ihr Leben Gott zum Opfer zu geben bereit sind.

Gott wolle in der christlichen Gemeinde die Härde öffnen und die Herzen erwecken, daß Zeichen christlicher Kraft sichtbar werden in dieser Welt voll Not und nutzlose Menschen wieder den Vater im Himmel preisen lernen!“

Bischof Halsmann.

S.-Nr. 8780 (Dez. V)

Vertretung der Ostflüchtlinge in den kirchlichen Körperschaften.

Riel, den 14. Juli 1947.

Zwecks Feststellung, in welchem Maße Flüchtlinge aus dem Osten in den neu gebildeten kirchlichen Körperschaften vertreten sind, haben die Kirchenvorstände bis zum 20. August den Synodalausschüssen zu melden, wieviele Kirchenälteste und Kirchenvertreter gewählt oder berufen worden sind und wie-

viele Flüchtlinge unter ihnen sind. Bei den Flüchtlingen ist die Heimatprovinz anzugeben.

Die Gesamtzahlen für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften bzw. für die Flüchtlinge unter ihnen sind von den Synodalausschüssen bis zum 1. September an das Landeskirchenamt weiterzugeben, zugleich mit einer Aufstellung über die Zahl der Mitglieder der Propsteisynode und die Zahl der sich unter ihnen befindlichen Flüchtlinge (ebenfalls unter Angabe der Heimatprovinz) sowie mit einem Bericht darüber, ob und in welcher Zahl Flüchtlinge als Abgeordnete für die Landesynode gewählt worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 8819 (Dez. I)

Änderungen in der Besoldung der Beamten und Angestellten.

Riel, den 9. Juli 1947.

1. Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses bei Änderungen des Familienstandes.

Durch Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1947 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 283) ist angeordnet worden, daß der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Mai 1941 (R.V.B. S. 147), nach welchem eine vorübergehende Änderung des Familienstandes infolge Einberufung von Kindern zum Wehrdienst usw. ohne Einfluß auf den Wohnungsgeldzuschuß bleiben sollte, mit Rücksicht auf die veränderten Wohnungsverhältnisse ab 1. April 1947 nicht mehr anzuwenden ist. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes, wonach der Wohnungsgeldzuschuß bei verringerter Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder nur noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate in der alten Höhe gezahlt werden darf, gilt wieder uneingeschränkt.

2. Aufhebung der II. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RWB. I S. 580).

Die II. Maßnahmeverordnung ist von der Landesregierung Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 6. Mai 1947 (Ges.- u. V.-Bl. Schleswig-Holstein 1947 S. 8) mit Ausnahme des § 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1947 aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt an kommt die nicht-ruhegehaltssfähige Zulage, die bisher nach § 8 der II. Maßnahmeverordnung unter gewissen Voraussetzungen den über fünfundsiebzehnjährigen Beamten zu gewähren war, gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 6. Mai 1947 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1947, S. 309) in Fortfall.

3. Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Beamte und Angestellte.

Alle verheirateten weiblichen Beamten erhielten nach bisherigem Recht den vollen Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten. Mit Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1947 ist hierzu u. a. folgendes verfügt worden (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1947, S. 310):

„Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es nicht vertretbar, diese Regelung beizubehalten. Der frühere Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein — Finanzabteilung — hatte bereits durch Erlaß vom 6. September 1945 — OP I 41 — angeordnet, daß der Wohnungsgeldzuschuß für die verheirateten weiblichen Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 ab nach den vor dem 1. 1. 1942 geltenden Bestimmungen zu zahlen ist.

Danach gilt das folgende:

- (1) Verheiratete weibliche Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist.
- (2) Hat ein verheirateter weiblicher Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist er zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann ihm der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.
- (3) Verwitwete oder geschiedene weibliche Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß.

Der Erlaß des früheren Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. November 1945 — D.P. IV 8 S.F. 1 — wird mit Wirkung vom 1. Juni 1947 aufgehoben. Dieser Erlaß ordnete an, daß verheiratete weibliche Beamte, deren Ehemänner vermißt oder aus der Wehrmacht noch nicht entlassen sind und die nachweislich allein für den Unterhalt der Familie aufzukommen haben, den ledigen Beamten in der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses gleichgestellt werden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

J.-Nr. 5508 (Dez. I)

Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

R i e l, den 8. Juli 1947.

Der am 11. April 1947 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 30) veröffentlichte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1947 ist unter anderem bezüglich des Inlaubs der neuangestellten Gefolgschaftsmitglieder und der Anrechenbarkeit des Wehr- und Arbeitsdienstes auf die Dienstzeit durch Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1947 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 320) abgeändert worden. Der Wortlaut dieses Runderlasses wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

U b s c h r i f t

Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Runderlaß des Ministeriums des Innern — I B 2/1213/456/47 — vom 10. Juni 1947.

An alle Behörden des Landes.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern — I B 2/1213/198/47 — vom 10. März 1947 — (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1947 S. 170) wird mit Wirkung vom 1. April 1947 wie folgt geändert:

I.

Im Abschnitt C Nr. 1 (Angestellte) sind zu streichen:

- a) im ersten Absatz die Worte „in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juli 1939“,
- b) am Schluß die Sonderurlaubsregelung des Runderlasses des RdF. vom 6. Juli 1939 — RBB. S. 188 —.

II.

Es ist nunmehr festgestellt, daß die Bestimmungen des § 7 ASD. über die Anrechnung von Dienstzeiten nicht im Widerspruch zu Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 stehen. Auch die Kriegsdienstzeit ist als Dienstzeit im Sinne des § 7 ASD. anzusehen.

Die Bestimmung in Abschnitt C Nr. 8 wird daher gestrichen. Für die Bemessung des Erholungsurlaubs der Angestellten und Arbeiter (§ 11 Abs. 3 E.O. A, § 18 Abs. 3 E.O. B) sind daher auch die Wehr- und Arbeitsdienstzeiten anzurechnen. Diese Dienstzeiten haben jedoch im Falle der Urlaubsbemessung keinen Einfluß auf die im abgelaufenen Urlaubsjahr gemäß § 11 Abs. 2 E.O. A, § 18 Abs. 4 E.O. B geforderten Dienstzeiten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des § 7 ASD. Öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne der ASD. sind solche, die nach § 1 ASD. von dieser erfaßt sind.

III.

Im Abschnitt C Nr. 2 (Arbeiter) Buchstabe a (§ 18 E.O. B) muß es im Abs. 4 Satz 3 statt

„Gefolgschaftsmitglieder, die im abgelaufenen Urlaubsjahr“

heißen

„Gefolgschaftsmitglieder, die im laufenden Urlaubsjahr“

In Vertretung:

Dr. Lauritzen.

Amtsblatt Schleswig-Holstein 1947 S. 320.

J.-Nr. 8523 (Dez. I)

Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen.

R i e l, den 4. Juli 1947.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland teilt mit, daß am 18. August 1947 eine Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen eröffnet wird.

Die Evangelische Bibliotheksschule soll die Ausbildung für den Dienst an evangelischen Gemeinde- und Kirchenbibliotheken gewähren und nach staatlicher Anerkennung der Prüfung, die nach Ablauf des ersten Lehrgangs in Aussicht gestellt ist, auch die Berechtigung für den gehobenen (mittleren) Dienst an wissenschaftlichen und Volksbibliotheken vermitteln.

Der Lehrgang umfaßt zwei Semester für den Dienst an Evangelischen Gemeinde- und Volksbüchereien. Für Bibliothekare an Kirchen- und anderen Bibliotheken ist zusätzlich ein drittes Semester vorgesehen.

Das erste Semester dauert vom 18. August bis Ende November 1947; das zweite beginnt am 1. März 1948 und reicht bis Ende Juni 1948; das dritte Semester ist Anfang August bis Ende Oktober 1948 angesetzt.

Die theoretische Ausbildung an der Evangelischen Bibliotheksschule wird ergänzt durch Praktika von insgesamt einjähriger Dauer, die entweder vorangehen oder folgen. Sie können nach Möglichkeit am Heimatort abgelegt werden, sofern die Ausbildungsstätten anerkannt sind.

Anmeldungen sind bis zum 1. August 1947 an die Geschäftsstelle der Evangelischen Bibliotheksschule, (20 b) Göttingen, Jacobikirchhof 1, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 8820 (Dez. I)

Landeskirchliche Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker.

R i e l, den 22. Juli 1947.

Die nächste mittlere und die nächste kleine Kirchenmusikerprüfung finden in der Zeit vom 21. bis zum 23. Oktober 1947 an der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck, König-

straße 21, statt. Zulassungsgesuche sind bis zum 20. September 1947 an den Direktor der Landesmusikschule zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 9057 (Dez. I)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Rendsburg Neuwark, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Befehl- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8108 (Dez. II)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Christuskirche in Hamburg-Othmarschen wird zur alsbaldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Vergütung der Stelle, die dem Fonds für Kirchenbeamte angeschlossen ist, richtet sich nach der Reichsbefoldungsgruppe A 4 c 2. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen sich mit den üblichen Unterlagen schriftlich an den Kirchenvorstand in Hamburg-Othmarschen, Othmarscher Kirchenweg 216, binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Befehl- und Verordnungsblattes wenden.

J.-Nr. 8195 (Dez. I)

Die Kirchenmusikerstelle in St. Peter soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Die Vergütung beträgt monatlich 120,— RM. Bewerbungen sind binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in St. Peter unter Beifügung eines Lebenslaufes, aus dem die kirchenmusikalische Ausbildung ersichtlich ist, einzureichen. Abschriften über bestandene Kirchenmusikerprüfungen sind beizufügen.

J.-Nr. 9028 (Dez. I)

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 13. Juli 1947 der Pfarramtskandidat Klaus Wolf für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Bestätigt:

Am 23. Juni 1947 die Berufung des Hilfsgeistlichen Pastor Carl Lolling in Hamburg-Altona in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Hamburg-Altona, Propstei Altona.

Berufen:

am 23. Juni 1947 der Pastor Johannes Andersen, bisher in Biöl, in die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona;

am 23. Juni 1947 der Pastor Bruno Herrmann, z. Z. in Neuentkirchen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuentkirchen, Propstei Münsterdorf;

am 23. Juni 1947 der Pastor Siegfried Jeschke, z. Z. in St. Margarethen, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf;

am 23. Juni 1947 der Pastor Ernst-Egon von Kiehell, z. Z. in Flensburg-St. Marien, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 23. Juni 1947 der Pastor Heinrich Otto, z. Z. in Haveltoft, in die 1. Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona;

am 9. Juli 1947 der Pastor Willi Twisselmann, z. Z. in Rübél, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rübél, Propstei Südwangeln;

am 16. Juli 1947 der Pastor Rudolf Rohrlach, z. Z. in Eismar, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube mit dem Amtsitz in Eismar, Propstei Oldenburg.

Eingeführt:

am 4. Mai 1947 der Pastor Alfred Schürmann in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Propstei Stormarn;

am 8. Juni 1947 der Propst i. R. Peter Schütt, bisher in Hamburg-Altona, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn;

am 24. Juni 1947 der Pastor Treplin in Hademarschen in das Amt als Propst der Propstei Rendsburg mit dem Amtsitz in Hademarschen;

am 26. Juni 1947 der Pastor Dr. Ernst Mohr in Rendsburg als Beauftragter für das Evangelische Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 6. Juli 1947 der Pastor Hans Friedrich Matthiesen, bisher in Marne, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp mit dem Amtsitz in Dörschlag, Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 15. Juli 1947 Pastor Heinrich Petersen in Langeneß-Nordmarsch;

zum 1. Oktober 1947 Pastor Carl Lensch in Borsfleth.

Gestorben:

Am 14. März 1947 Pastor Wilhelm Petersen in Altona-Ottensen, Kreuzgemeinde I.